



Vervielfältigungen in Einrichtungen der Alten- und Wohlfahrtspflege sowie sonstigen Heil- und Pflegeeinrichtungen

Die wichtigsten Fragen und Antworten zum Abschluss eines Lizenzvertrages für Senioren- und Pflegeheime

Stand: Juli 2023

I. Rechtlicher Hintergrund

1. Gesetzliche Grundlage

- Gemäß § 53 Abs. 4a UrhG dürfen Kopien/Vervielfältigungen von Liedern, Liedtexten und Noten geschützter Werke nur mit Zustimmung des Rechteinhabers - in diesem Fall der VG Musikedition – hergestellt und verwendet werden.
- Praxisrelevante Ausnahmen des Kopierverbots für Senioren- und Pflegeheime gibt es nicht.
- Auch die Herstellung sog. „Privatkopien“ - wie z.B. bei Tonträgern oder Büchern - sieht das Gesetz nicht vor.
- Sogar bei gemeinfreien Werken kann das Kopieren aufgrund der Regelungen des UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) verboten sein.

2. Welche Lieder und Noten (auch Songtexte) sind geschützt (Aufzählung nicht abschließend)?

- Alle Werke, bei denen der Urheber noch keine 70 Jahre verstorben ist.
- Bearbeitungen, Arrangements etc. von bereits freien Werken.
- Dazu gehören z.B. Schlager, Volksmusik, Evergreens, aber auch noch viele Volkslieder, Weihnachtslieder etc.

3. Weiterführende Informationen zum Kopierverbot für Noten und Lieder

https://vg-musikedition.de/fileadmin/vgweb/public/pdf/Broschueren/Legal_kopieren-Wir_wissen_wie.pdf

II. Kosten

1. Welche Kosten fallen an?

- Jahreslizenzvergütung: EUR 81,- pro Jahr für jeweils bis zu 49 Bewohner.

2. Gibt es Nachlässe?

- 20 % bei Bestehen eines Gesamtvertrages.
-



III. Rechteumfang

1. Was darf kopiert/vervielfältigt werden?

- Kleinere Werke bis 5 Minuten Spieldauer (z.B. Lieder, Schlager, Pop-Songs, o.ä.) vollständig.
- Bei Sammelausgaben bestehend aus mehreren Einzelwerken ist die Begrenzung 20 %.

2. Dürfen die Kopien für öffentliche Wiedergaben verwendet werden?

- Ja (Ausnahme: Kopien von Chornoten).

3. Was ist mit technischen Hilfsmitteln?

- Auch die Sichtbarmachung auf Bildschirmen oder Displays mittels technischer Hilfsmittel wie z.B. Beamer ist vom Vertrag umfasst.

4. Wer darf Kopien (Vervielfältigungen) anfertigen und von welcher Quelle?

- Vervielfältigungen dürfen von Mitarbeitern der Einrichtung vorgenommen werden.
- Als Vorlage können Originalausgaben oder legale Downloads aus dem Internet verwendet werden.

5. Gibt es eine Obergrenze bzgl. der Zahl der Kopien, die hergestellt werden darf?

- Nein.

IV. Kontakt

- **VG Musikedition**

Friedrich-Ebert-Str. 104, 34119 Kassel

FSen@vg-musikedition.de

Tel.: 0561-109656-13/14

LEGAL KOPIEREN? WIR WISSEN WIE!
#KEINE NOTENKOPIE OHNE LIZENZ